

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit*

14.7.2006

PE 376.454v01-00

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 3-15

### Entwurf eines Berichts

(PE 374.273v01-00)

**María Sornosa Martínez**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0069 – C6-0064/2006 – 2006/0018(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 3  
ERWÄGUNG 1

(1) Die Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2005 über die Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber, die alle Verwendungen von Quecksilber berücksichtigt, kam zu dem Schluss, dass es angebracht wäre, das Inverkehrbringen **bestimmter** quecksilberhaltiger nicht elektrischer/nicht elektronischer Mess- und Kontrollinstrumente gemeinschaftsweit zu beschränken; diese Produktgruppe ist die wichtigste quecksilberhaltige Produktgruppe, die bisher noch nicht von einer Gemeinschaftsmaßnahme erfasst wird.

(1) Die Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2005 über die Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber, die alle Verwendungen von Quecksilber berücksichtigt, kam zu dem Schluss, dass es angebracht wäre, das Inverkehrbringen quecksilberhaltiger nicht elektrischer/nicht elektronischer Mess- und Kontrollinstrumente **für Verbraucherzwecke und für die Gesundheitspflege** gemeinschaftsweit zu beschränken; diese Produktgruppe ist die wichtigste quecksilberhaltige Produktgruppe, die bisher noch nicht von einer Gemeinschaftsmaßnahme erfasst wird.

AM\623211DE.doc

PE 376.454v01-00

*Begründung*

*Die Erwägung sollte die Maßnahme 7 der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber im Wortlaut enthalten.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 4  
ERWÄGUNG 3

(3) Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit deuten vorliegende Beweise in Bezug auf Mess- und Kontrollinstrumente darauf hin, dass restriktive Maßnahmen nur die Messinstrumente abdecken sollten, die der breiten Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden sowie Messinstrumente für **einen Bereich** der Gesundheitsversorgung.

(3) Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit deuten vorliegende Beweise in Bezug auf Mess- und Kontrollinstrumente darauf hin, dass restriktive Maßnahmen **anfangs** nur die Messinstrumente abdecken sollten, die der breiten Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden sowie Messinstrumente für **zwei Bereiche** der Gesundheitsversorgung.

*Begründung*

*Unbedenklichere Alternativen, die in Bezug auf Kosten und Funktionsweise vergleichbar sind, sind ohne Weiteres auf dem Markt erhältlich, nicht nur für handelsübliche Fieberthermometer und Messgeräte, sondern auch für Blutdruckmessgeräte zur Verwendung in der Medizin.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 5  
ERWÄGUNG 3 A (neu)

***(3a) Im Hinblick auf die Verringerung der Abgabe von Quecksilber an die Umwelt sollten restriktive Maßnahmen auch nach einem Übergangszeitraum für noch vorhandene, aber nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmte Messgeräte getroffen werden, wenn es unbedenklichere quecksilberfreie Alternativen gibt.***

*Begründung*

*Mehr und mehr gibt es Alternativen zu Quecksilber in fast allen Messgeräten, die nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sind. Auch solche quecksilberhaltigen Geräte sollten im Rahmen eines entsprechenden Mechanismus ersetzt werden, wenn unbedenklichere Alternativen zur Verfügung stehen.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 6  
ERWÄGUNG 4 A (neu)

***(4a) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor der Quecksilberexposition sollte die Kommission einen legislativen Vorschlag vorlegen, damit quecksilberhaltige Thermometer und Sphygmanometer bis zum ...\* wirksam ersetzt und auch eingesammelt und sicher entsorgt werden.***

---

***\*\* Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

*Begründung*

*Es ist zwar ein wichtiger erster Schritt, das Inverkehrbringen von quecksilberhaltigen Fieberthermometern und anderen allgemein erhältlichen Messgeräten für alle Verwendungen auslaufen zu lassen, aber die bereits auf dem Markt befindlichen Geräte, insbesondere Thermometer und Blutdruckmessgeräte, bleiben eine bedeutende Gefahrenquelle für die Quecksilberexposition. Es kommt darauf an, dass die Kommission weitere Maßnahmen vorschlägt, um auch diese quecksilberhaltigen Messgeräte aktiv zu ersetzen.*

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 7  
ERWÄGUNG 4 B (neu)

***(4b) Ausnahmen sind in denjenigen Fällen zulässig, in denen bislang keine angemessenen Alternativen zur Verfügung stehen, z.B. was die Pflege von traditionellen Barometern, Museumsbeständen und des industriellen Kulturerbes betrifft, die aber eher seltene Fälle darstellen.***

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber sollten diese Ausnahmen zulässig sein, nachdem sich herausgestellt hat, dass in manchen Fällen noch immer keine völlig zuverlässigen Ersatzgeräte verfügbar sind, wobei Ausnahmen stets mit Sorgfalt zu prüfen und zu genehmigen sind.*

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 8  
ERWÄGUNG 7 A (neu)

***(7a) Die Kommission muss kurzfristig Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse (und nicht nur Elektro- und Elektronikgeräte), die Quecksilber enthalten und derzeit in Verkehr sind, getrennt eingesammelt und unter sicheren Bedingungen behandelt werden.***

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber ist die Sammlung und sichere Lagerung von quecksilberhaltigen Erzeugnissen in der kürzestmöglichen Frist zu gewährleisten, um einen umfassenden Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherzustellen.*

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 9  
ERWÄGUNG 7 B (neu)

***(7a) Die Kommission muss kurzfristig Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse (und nicht nur Elektro- und Elektronikgeräte), die Quecksilber enthalten und unter die Ausnahmekategorien fallen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.***

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber müssen quecksilberhaltige Erzeugnisse ordnungsgemäß als solche gekennzeichnet werden, damit ein angemessener Umgang mit solchen Geräten gefördert wird.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 10  
ANHANG TABELLE  
Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 1 a (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

***(1a) in Sphygmanometern (außer Dehnungsmessern)***

Or. en

*Begründung*

*Blutdruckmessgeräte enthalten von allen medizinischen Geräten den höchsten Quecksilberanteil. Wenn sie zerbrechen und Quecksilber freigesetzt wird, sind Menschen und Umwelt stark gefährdet; daher sollten quecksilberhaltige Blutdruckmessgeräte nicht nur allmählich aus dem allgemeinen Verkauf genommen werden, sondern auch in der Medizin nicht länger verwendet werden. Quecksilberfreie Alternativen sind für alle Verwendungen gängig, außer für Dehnungsmesser.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 11  
ANHANG TABELLE

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 2 (Richtlinie 76/769/EWG)

(2) in anderen, zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmten Messinstrumenten (z.B. Manometer, Barometer, **Sphygmomanometer**, Thermometer außer Fieberthermometern).

(2) in anderen, zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmten Messinstrumenten (z.B. Manometer, Barometer, Thermometer außer Fieberthermometern).

Or. en

*Begründung*

*Steht in Zusammenhang mit Änderungsantrag 5. Wenn die Verwendung von Quecksilber auch für Sphygmomanometer ausläuft, ist dieser Hinweis überflüssig.*

Änderungsantrag von Martin Callanan, Johannes Blokland, John Bowis und Jules Maaten

Änderungsantrag 12  
ANHANG TABELLE

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 1 a (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

**Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:**

- a) antike Barometer und wissenschaftliche Instrumente, die für den Verkauf oder den Handel auf internationalen Antikmärkten bestimmt sind;**
- b) die Herstellung von traditionellen Barometern unter Verwendung geringer Mengen Quecksilber in einem sorgfältig überwachten Umfeld, für das eine Lizenz vorliegt.**

Or. en

*Begründung*

*Durch Einschränkungen in diesem Bereich würden akademische Studien behindert und die Möglichkeiten des Erwerbs und der Ausstellung solcher Instrumente durch Museen und Privatsammler beschnitten. Diese Objekte haben häufig große Bedeutung für das wissenschaftliche und kulturelle Erbe Europas, erfreuen sich großer Bewunderung und werden in der ganzen Welt gesammelt.*

*Außerdem produziert eine kleine Zahl spezialisierter Unternehmen in der EU traditionelle Messgeräte unter Verwendung geringer Mengen Quecksilber. Diese Verwendung sollte in einem jeweils streng überwachten Umfeld, für das eine Lizenz vorliegt, weiterhin zulässig sein.*

*Da diese Instrumente sehr begehrt sind, werden sie vermutlich wohl kaum zerstört, landen*

*bestimmt nicht auf Mülldeponien und verschlimmern so auch nicht das Problem der Quecksilberverseuchung.*

Änderungsantrag von Carl Schlyter

Änderungsantrag 13  
ANHANG TABELLE

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 2 a (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

***(2a) in anderen, nicht zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmten Messinstrumenten nach ...\*.***

***Die Hersteller können bis zum ...\*\* eine Ausnahmeregelung von Absatz 2a beantragen. Eine Ausnahme zugunsten wesentlicher Verwendungen wird fallweise für einen begrenzten Zeitraum gewährt, wenn die Hersteller nachweisen können, dass sie alle Anstrengungen unternommen haben, um weniger bedenkliche Alternativen oder Alternativverfahren zu entwickeln, und dass weniger bedenkliche Alternativen oder Alternativverfahren noch nicht verfügbar sind.***

---

***\* Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

***\*\* Achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Or. en

*Begründung*

*Mehr und mehr gibt es Alternativen zu Quecksilber in fast allen Messgeräten, die nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sind. Auch solche quecksilberhaltigen Geräte sollten im Rahmen eines entsprechenden Mechanismus ersetzt werden, wenn unbedenklichere Alternativen zur Verfügung stehen.*

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 14  
ANHANG TABELLE

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 2 b (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

***(2b) in allen Mess- und Kontrollinstrumenten für private und berufliche Zwecke (insbesondere in Privathaushalten, Gesundheitseinrichtungen und Schulen), wobei jedoch zeitlich befristete Ausnahmen in Fällen zulässig sind, in denen bislang keine wirtschaftlich tragfähigen Alternativen zur Verfügung stehen, die eine ebenso große Präzision und Zuverlässigkeit aufweisen.***

Or. en

### *Begründung*

*Gemäß der vom Parlament angenommenen Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber sind quecksilberhaltige Messgeräte allmählich vom Markt zu nehmen und die Beschränkungen auf quecksilberhaltige Erzeugnisse für professionelle Ausrüstungen auszuweiten. Ausnahmeregelungen sind jedoch zulässig, falls wissenschaftlich nachgewiesen wird, dass es keine Ersatzgeräte mit derselben Präzision und Zuverlässigkeit gibt, die mehr Sicherheit bieten und deren Herstellung wirtschaftlich rentabel ist.*

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 15  
ANHANG TABELLE

Anhang I Nummer 19a rechte Spalte Ziffer 2 c (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

***(2c) in quecksilberhaltigen Sphygmanometern (außer Dehnungsmessern für medizinische Verwendungszwecke) für den Hausgebrauch und die Verwendung in der Medizin.***

***Ausnahmeregelungen sind zulässig, wenn wissenschaftlich nachgewiesen und dokumentiert werden kann, dass mit Alternativgeräten nicht dasselbe Maß an Messgenauigkeit und Zuverlässigkeit erreicht werden kann.***

Or. en

### *Begründung*

*Sphygmanometer sind vielfach in Krankenhäusern und Privatpraxen usw. in Gebrauch. Von allen quecksilberhaltigen Messgeräten für medizinische Zwecke enthalten Sphygmanometer die größte Menge Quecksilber pro Gerät (etwa 100 g/Einheit). In einigen Mitgliedstaaten wurde die Verwendung von quecksilberhaltigen Sphygmanometern bereits mit Erfolg eingeschränkt.*